

Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Neverin (AEB Abwasser)

gültig ab 01.01.2022

- § 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer
- § 4 Vertragsschluss
- § 5 Übergabe und Änderung der AEB Abwasser
- § 6 Einleitungen von Schmutzwasser
- § 7 Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlage
- § 8 Überwachung des Abwassers
- § 9 Entwässerungsantrag und Zustimmung der TAB
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Haftung
- § 13 Rückstau/Hebeanlage
- § 14 Abwasserbeseitigung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung
- § 16 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 17 Baukostenzuschuss
- § 18 Entgelttatbestände
- § 19 Entgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 20 Entgelt für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
- § 21 Entgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Abrechnungszeitraum
- § 23 Abschlagszahlungen und Abrechnung
- § 24 Zahlung, Verzug
- § 25 Vorauszahlungen
- § 26 Sicherheitsleistung
- § 27 Zahlungsverweigerung
- § 28 Aufrechnung
- § 29 Entgeltschuldner
- § 30 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 31 Vertragsstrafe
- § 32 Gerichtsstand
- § 33 Datenschutz
- § 34 Sprachformen
- § 35 Bestandteile, Inkrafttreten

- Anlage 1 Mindestanforderungen und Grenzwerte für die Einleitung nach § 6
- Anlage 2 Entwässerungsantrag
- Anlage 3 Erfassungsbogen Niederschlagswassermengenbeseitigung
- Anlage 4 Informationsblatt zur Erfassung der Niederschlagswassermengen
- Anhang Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1

Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Der Gemeinde Neverin obliegt die öffentliche Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Gemeinde Neverin. Hierzu hat die Gemeinde die „Satzung der Gemeinde Neverin über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (im Folgenden „Abwasserbeseitigungssatzung“ genannt) erlassen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung führt die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (nachfolgend „TAB“ genannt) die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neverin durch. Hierzu bedient sich die TAB der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (im Folgenden auch „neu-wab“ genannt).
- (2) Für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neverin gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Neverin (im Folgenden „AEB Abwasser“ genannt). Die AEB Abwasser gelten für alle Anschlussnehmer, die nach der aktuell gültigen Abwasserbeseitigungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung unterliegen.
- (3) Gemäß § 1 Absatz 4 der Abwasserbeseitigungssatzung erhebt die TAB Entgelte für die Abwasserbeseitigung, deren Höhe in diesen AEB Abwasser in Verbindung mit der „Entgeltregelung für die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Neverin“ (im Folgenden „Entgeltregelungen“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt zwischen der TAB und dem Anschlussnehmer zustande.
- (2) Ist Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von mehreren Personen (z. B. Miteigentumsgemeinschaft), ist der Anschlussnehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, einen Bevollmächtigten (z. B. Verwalter) zu benennen, der zur Abgabe sämtlicher Erklärungen und Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben können, mit Wirkung für und gegen alle Gemeinschaftsmitglieder abzugeben beziehungsweise vorzunehmen. Wird ein Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so gelten die von oder gegenüber einem Gemeinschaftsmitglied abgegebenen Erklärungen auch von beziehungsweise gegenüber den übrigen Gemeinschaftsmitgliedern als wirksam abgegeben.
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der TAB einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich ergebende Änderungen hinsichtlich des Bevollmächtigten nach Absatz 2 oder Absatz 3 der TAB unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Tritt anstelle der TAB ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt auch durch die Inanspruchnahme der getrennten öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der getrennten öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der TAB unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der TAB den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der TAB für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (3) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. per E-Mail an info@neu-wab.de) gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der TAB entscheidend.

§ 5

Übergabe und Änderung der AEB Abwasser

- (1) Die TAB ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Absatz 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden AEB Abwasser einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Änderungen der AEB Abwasser und der dazugehörigen Entgeltregelungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Die AEB Abwasser können durch die TAB mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Einleitungen von Schmutzwasser

- (1) Einleitungen von Niederschlags- und Grundwasser in Schmutzwasserkanäle sind nicht zulässig. Ausnahmefälle sind mit Erlaubnis zulässig (z. B. Niederschlagswasser vom Wirkbereich der Tankstellen, das über Abscheidetechnik geleitet wird; belastetes Grundwasser, das nicht in Vorfluter eingeleitet werden darf). Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen sind nicht zulässig. Dieses gilt unter anderem auch für die Einleitung von Autowaschwasser.
- (2) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden könnte.
 - b) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.
 - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden.
 - d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die TAB die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche

Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung untersagen oder von einer Vorbehandlung an dem Schmutzwasserübergabepunkt oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (3) Ferner dürfen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Ascher Glas, Schlacke Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kalkhydrat, Latices.
 - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen.
 - c) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussminderungen führen.
 - d) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt.
 - e) feuergefährliche und explosive Stoffe, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Anlage zu § 6 überschritten werden.
 - f) Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrrölen, Bitumen und Teer.
 - g) Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX, 1.1.1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage zu § 6 überschritten werden.
 - h) Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, wenn die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden.
 - i) Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen.
 - j) Schmutzwasser und Feststoffe aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage
 - k) Schmutzwasser darf nur unter Einhaltung der in der Anlage zu § 6 genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Anlage zum § 6 ist Bestandteil dieser AEB Abwasser. Die Mindestanforderungen der Anlage oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Ist ein Wert mit mehr als 100 % überschritten, ist eine sofortige Nachbeprobung durchzuführen. Beprobungen, bei denen Grenzwert-überschreitungen festgestellt werden, sind generell für den Einleiter kostenpflichtig. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die TAB kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.

- (5) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung darf nicht Schmutzwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der Anlage 1 nicht entspricht.
- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nicht eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.1989 (insbesondere § 45 Absatz 3) nicht entspricht.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 bis 5 in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen oder sich die Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich verändert, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der TAB unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.
- (9) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (10) Die TAB kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Anschlussnehmer evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (11) Die TAB kann im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (12) Solange die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht bedarfsgerecht ausgebaut ist, kann die TAB mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (13) Die Einleitung von Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der vorherigen Zustimmung der TAB. Die Zustimmung kann per Textform bei der neu-wab (z. B. per E-Mail an info@neu-wab.de) beantragt werden.

§ 7

Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitung von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser bedarf der gesonderten Genehmigung der TAB, wenn die Einleitbedingungen des § 6 und die Grenzwerte unter § 6 Absatz 5 nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers oder anderer geeigneter Maßnahmen eingehalten werden können.
- (2) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigungspflichtig ist, gelten die in der Genehmigung vorgegebenen Grenzwerte.
- (3) Die unter die Regelung des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 fallenden Anschlussnehmer werden bei der TAB in einem Kataster als Indirekteinleiter geführt.
- (4) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der TAB auf Verlangen vorzulegen ist.

- (5) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf des Vorbehandlungsprozesses eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der TAB in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage muss eine Person bestimmen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist und über die erforderliche Fachkunde verfügen muss. Diese Person ist der TAB schriftlich zu benennen.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Schmutzwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider müssen von den Anschlussnehmern entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die TAB kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu entleeren und zu reinigen.
- (8) Leitet ein Indirekteinleiter an mehreren Stellen sein Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte an jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden. Die Probeentnahme ist zum Nachweis als qualifizierte Stichprobe auszuführen.
- (9) Der Indirekteinleiter hat der TAB unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlungsanlagen als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Vorbehandlungsanlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu verändern, dass sie die Einhaltung der geforderten Einleitwerte gewährleisten.
- (10) Der Indirekteinleiter haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen entsteht.
- (11) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Auf Verlangen der TAB ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

§ 8

Überwachung des Abwassers

- (1) Die TAB kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die TAB kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage gemäß Absatz 1 und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der TAB auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die TAB ist berechtigt, vom Anschlussnehmer Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der TAB auf Verlangen nachzuweisen, dass

das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit den Vorgaben von § 6 Absatz 5 entspricht.

- (4) Zur Überwachung führt die TAB Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Sie hat das Recht, Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Die TAB bestimmt die Stellen für die Probenahme, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu bemessenden Parameter.
- (5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt.
- (7) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der TAB den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 9

Entwässerungsantrag und Zustimmung der TAB

- (1) Die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung bedarf eines Antrages des Anschlussnehmers und der Genehmigung der TAB. Eines erneuten Antrages und der Genehmigung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Wasserbehörde, bleibt unberührt. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt.
- (2) Der Antrag auf Inanspruchnahme der getrennten öffentlichen zentralen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung mittels Grundstücksanschluss soll durch den Anschlussnehmer schriftlich und unter Verwendung des Entwässerungsantrages (Anlage 2) bei der TAB gestellt werden. Dem Antrag sind die in der Anlage 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- (3) Bei einem geplanten Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist der Erfassungsbogen zur Mengenermittlung gemäß Formular (Anlage 3) einzureichen. Bei geplanter Versickerung sind durch den Anschlussnehmer die schadlose Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers nachzuweisen und abzusichern.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb zu kennzeichnen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Die TAB kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind. Die TAB kann die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Vorlage von Untersuchungsergebnissen verlangen. Der Anschlussnehmer hat die damit verbundenen Kosten zu tragen.

- (6) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und – sofern dieser nicht der Grundstückseigentümer ist – vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.
- (7) Die TAB kann ihre Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag für höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden, es sei denn, die TAB hat zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt.

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal (Anschlussstutzen bzw. Abzweig) und der Grundstücksgrenze. Er ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Art, Zahl, lichte Weite und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der TAB bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der TAB und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich in Regie der TAB hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung noch nicht hergestellt, kann die TAB den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Einrichtung) nach Antragstellung gestatten und die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei der zuständigen Behörde beantragen.
- (5) In der Regel ist jedes Grundstück über einen Grundstücksanschluss anzuschließen. Als Ausnahme kann die TAB mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen kann die TAB zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der TAB durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern und nachweisen.
- (6) Jede Beschädigung der Grundstücksanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der TAB durch den Anschlussnehmer sofort mitzuteilen.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand,

die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses bei Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (8) Stellt die TAB auf Antrag des Anschlussnehmers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der TAB die Selbstkosten für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse, die infolge der Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes für den nicht angeschlossenen Grundstücksteil anfallen. Vor Beginn der Arbeiten kann die TAB vom Anschlussnehmer einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.
- (9) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der TAB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. In diesem Fall ist die Herstellung des Grundstücksanschlusses auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der TAB durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der TAB zu sichern.
- (10) Die TAB unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Anschlussnehmer eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses haften als Gesamtschuldner.
- (11) Bei Abbruch eines mit dem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die TAB stillgelegt, verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für neue Bebauungen/Befestigungen wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (12) Die TAB kann den Grundstücksanschluss verschließen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Schmutz- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

§ 11

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach diesen AEB Abwasser auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Besteht zu den getrennten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann die TAB vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die TAB kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 6 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.

- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die getrennten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der TAB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer sofort zu beseitigen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen grundsätzlich nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die TAB ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (7) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der TAB begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der TAB unberührt.
- (8) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen der TAB auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig werden, führt die TAB auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (10) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück sind der TAB unverzüglich mitzuteilen, damit die TAB diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der TAB aus. Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die TAB die Anlage im offenen Rohrgraben abgenommen hat.
- (11) Unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit schriftlicher Einleitgenehmigung der TAB an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser angeschlossen sowie geändert werden. Dies gilt auch für den mittelbaren Anschluss eines Hinterliegergrundstückes.
- (12) Der Anschlussnehmer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der TAB herzustellen. Die TAB kann vom Anschlussnehmer im Einzelfall den Einbau eines Prüf- und Kontrollschachtes verlangen. Dieser ist so nahe wie technisch möglich an die getrennten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu setzen, er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 13) wasserdicht ausgeführt sein.

- (13) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die TAB den Anschlusskanal an der Einleitstelle verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu tragen. Die TAB kann die Maßnahmen gemäß Satz 1 auf den Anschlussnehmer übertragen.
- (14) Die TAB ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Beauftragten der TAB Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit dies erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen. Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 12

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die TAB aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der TAB oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der TAB oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der TAB verursacht worden ist.
 - d) der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens infolge von leicht fahrlässig verursachten Verletzungen von Kardinalspflichten, es sei denn, es handelt sich nicht um vorhersehbare oder vertragstypische Schäden. Kardinalspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die TAB oder ihre Erfüllungsgehilfen. Ist die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (4) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers anzuwenden, die dieser gegen ein für die TAB tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die TAB ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (5) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der TAB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die der TAB entstehen, gilt:
 - a) Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der TAB haftet der Anschlussnehmer, sofern ihn hieran ein Verschulden trifft.
 - b) Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der TAB oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die getrennten öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gelangen.
 - c) Der Anschlussnehmer hat der TAB alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (7) Der Anschlussnehmer hat die TAB von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die TAB nicht entsprechend Absatz 1 haftet.

§ 13

Rückstau/Hebeanlage

- (1) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem zu entwässernden Grundstück. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den getrennten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die TAB nicht.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und sind nur bei Bedarf zu öffnen.
- (3) Kann die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein oder bei Räumen unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.
- (4) Die TAB kann vom Anschlussnehmer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Bestimmungen des § 11 bleiben unberührt.

§ 14

Abwasserbeseitigung aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen seine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube räumen und den angefallenen Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.
- (2) Einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die TAB.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläranlage/abflusslosen Sammelgrube geht mit der Abfuhr in das Eigentum der TAB über. Die TAB ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verborgenen Gegenständen zu suchen

oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese wie Fundsachen zu behandeln.

- (4) Die Entsorgungsintervalle sind wie folgt einzuhalten:
- a) abflusslose Sammelgruben nach Bedarf, mindestens eine jährliche Entsorgung
 - b) Grundstückskläranlagen, die nicht der DIN 4261 entsprechen, jährliche Entsorgung
 - c) Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil A (Ausfaulgruben/Absetzgruben) jährliche Entsorgung
 - d) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (biologische Anlagen) nach Bedarf, mindestens eine Entsorgung innerhalb von 5 Jahren.
- (5) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung nach Absatz 4 lit. d) ist, dass vom Anschlussnehmer durch den Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, insbesondere des Schlammspiegels, sichergestellt wird, anhand derer Notwendigkeit eine Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen.
- (6) Werden Gebäude in Kleingärten betrieben, in denen bspw. ein befristetes Wohnen aus früheren Rechten behördlich zugelassen worden und/oder eine sanitäre Ausstattung vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer die Art und Größe der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage der TAB mitzuteilen.
- (7) Der Anschlussnehmer hat den erforderlichen Entleerungs- und Transportbedarf der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen, bei der TAB bzw. dem von dieser beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Die Kontaktdaten, wie Adresse und Telefonnummer des Entsorgungsunternehmens, sind in der geltenden Entgeltregelung benannt. Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung dieser Anzeige entsteht.
- (8) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Eine Länge der für die Abfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m sollte möglichst nicht überschritten werden. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Das für eine Entleerung, Reinigung und zum Auffüllen erforderliche Wasser ist vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der Anschlussnehmer hat bei der Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf einem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
- a) die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände und
 - b) die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 6.
- (10) Der Anschlussnehmer hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise für eine Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (11) Die Entsorgungskosten sind durch den Anschlussnehmer entsprechend der aktuellen Entgeltregelung zu den AEB Abwasser zu tragen.

§ 15

Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der TAB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der TAB hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der TAB sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung, erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder sonstigen Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der TAB den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der TAB haben sich auszuweisen.
- (4) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu ihrer Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (5) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die TAB zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der TAB gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die TAB noch gesichert werden.
- (7) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der TAB hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (9) Die Absätze 4 bis 7 gelten auch für Erbbauberechtigter Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der TAB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 4 und 7 beizubringen.

§ 16

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und an den zu seinem Grundstück führenden Anschlusskanälen unverzüglich der TAB zu melden.
- (2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber unverzüglich die TAB zu informieren.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der TAB unverzüglich, mindestens innerhalb von 10 Tagen, Mitteilung zu machen, wenn
 - a) die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll;
 - b) die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;
 - c) durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Anschlussnehmer/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt;
 - d) Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.
- (4) Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der TAB darüber hinaus mitzuteilen, wenn
 - a) erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die getrennten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird;
 - b) Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
- (5) Binnen eines Monats nach Ablauf des Abrechnungszeitraums hat der Anschlussnehmer der TAB Folgendes mitzuteilen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen;
 - c) die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers.
- (6) Der Anschlussnehmer hat der TAB alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstückes (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift) anzugeben.
- (7) Der Anschlussnehmer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen haben der TAB unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - c) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussnehmer diese Absicht mitzuteilen.
- (9) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die TAB den Nachweis verlangen, dass das Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen

Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Das Gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

§ 17

Baukostenzuschuss Schmutzwasser

- (1) Die TAB ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei erstmaligem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Kosten der Veränderung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, an die das Grundstück angeschlossen wird, zu verlangen. Zu den Kosten gehören der teilweise Aufwand für die Herstellung, Erwerb, Aus- und Umbau, Verbesserung oder Erweiterung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Baukostenzuschuss darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen. Eine Baukostenzuschusspflicht für Schmutzwasser besteht dann nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Schmutzwasserbeitrag erhoben wurde.
- (3) Die TAB erhebt von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse Schmutzwasser nach den jeweiligen Entgeltregelungen.
- (4) Baukostenzuschusspflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (5) Der Baukostenzuschuss Schmutzwasser wird nach nutzungsbezogenen Flächen berechnet. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Flächen werden für
 - a) Bebaubarkeit mit ½ Geschoss 15 v. H.
 - b) Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 25 v. H.
 - c) Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 40 v. H.
 - d) Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 55 v. H.
 - e) Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 70 v. H.der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (6) Als Vollgeschoss im Sinne des Absatzes 5 gelten alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung LBauO vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612, § 2 Absatz 6) Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 5 gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.

Bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

(8) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 5 gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie die Grundstücke, die gem. § 33 BauGB bebaut werden können;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist:
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

(9) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(10) Ein weiterer Baukostenzuschuss ist dann zu entrichten, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist entsprechend den Absätzen 1 bis 5 zu bemessen.

- (11) Für Grundstücke, die die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die TAB durch besondere Vereinbarung zusätzliche Baukostenzuschüsse für Schmutzwasser erheben.
- (12) Ein zusätzlicher Baukostenzuschuss ist zu entrichten, wenn der Anschlussnehmer einen zusätzlichen Grundstücksanschluss benötigt. Dieser richtet sich nach den tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und Verschluss sowie durch ihn veranlasste Veränderung.
- (13) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der TAB den erstmaligen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtungen gemäß § 9 bleiben unberührt.

§ 18

Entgelttatbestände

- (1) Die für die Abwasserbeseitigung von der TAB eingesetzte neu-wab bedient sich zum Zwecke der Geltendmachung der Entgelte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (im Folgenden „neu.sw“ genannt).
- (2) Die TAB berechnet gemäß §§ 1, 2 und 6 des KAG M-V und nach Maßgabe dieser AEB Abwasser getrennte Entgelte
 - a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) für die Inanspruchnahme der getrennten öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen
 - c) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Die Entgeltpflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig die getrennten öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nutzt. Sie erlischt mit dem Termin, zu dem diese fristgerecht und schriftlich durch den Anschlussnehmer gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltpflicht und der Mitteilung des bisherigen Anschlussnehmers über diesen Sachverhalt.

§ 19

Entgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung in der öffentlichen zentralen Anlage besteht aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.
- (2) Der Grundpreis ist für die allgemeine Leistungsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Deckung der durch deren Bereitstellung und Vorhaltung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, d.h. der Fixkosten zu bezahlen. Es ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers und wird gestaffelt nach der Dauerdurchflussleistung der verwendeten Frischwasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird der Grundpreis nach der Summe der Dauerdurchflussleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet. Sofern die Dauerdurchflussleistung der einzelnen Frischwasserzähler durch Feuerwehreinrichtungen oder durch Verbrauchstellen mitbestimmt wird, wird bei der Berechnung des Grundpreises die Dauerdurchflussleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Der Mengenpreis wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück anfällt. Die Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (4) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Vom Abzug ausgeschlossen sind:
- a) Wassermengen bis 18 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
 - b) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
 - c) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser
 - d) für Schwimmbecken verwendetes Wasser.
- (5) Als angefallen im Sinne von Absatz 3 gilt
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte oder unzulässigerweise entnommene Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer von der TAB genehmigten Schmutzwassermesseinrichtung,
 - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser
 - e) bei fehlender Wasserversorgung die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge
- abzüglich der Wassermengen, die vom Anschlussnehmer im Sinne von Absatz 4 nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet worden sind.
- (6) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 4 Buchstaben b) und d) hat über Messeinrichtungen, die den technischen und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu erfolgen. Die Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb anzubringen und zu unterhalten. Auf Verlangen der TAB ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der TAB den Zählerstand mitzuteilen.
- (7) Die Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, können auf schriftlichen Antrag abgesetzt werden. Der Nachweis darüber hat über geeichte verplombte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltspflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Der Einbau einer geeichten Untermessung ist der TAB anzuzeigen. Ab Abnahme (Verplombung) des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Entgeltes für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung herangezogen. Bei jeder neuen Eichung ist eine weitere kostenpflichtige Abnahme (Verplombung) erforderlich.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den Umrechnungsschlüssel des Statistischen Bundesamtes, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung sind die im vorangegangenen Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die Antragsstellung. Die Antragstellung hat grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Abrechnungsjahres zu erfolgen.

- (9) Haushalte ohne gesonderte Wassermengenmessung werden bei der Entgeltberechnung für Schmutzwasser mit 30 m³/Jahr je Person veranlagt. Maßgebend ist die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl (mindestens lt. Einwohnermelderegister).
- (10) Verlangt die TAB keine Messeinrichtung, hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers nicht richtig oder überhaupt nicht an, ist die TAB berechtigt, unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres die eingeleitete Schmutzwassermenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers angemessen zu schätzen.
- (11) Die TAB kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der TAB.
- (12) Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzmenge nicht über einen geeichten Unterzähler ermittelt werden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die abzusetzende Menge in geeigneter Form (z.B. durch Sachverständigengutachten, Rechnung Fachunternehmen) nachzuweisen.

§ 20

Entgelt für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Berechnung des Entgelts für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt in Abhängigkeit der bebauten bzw. künstlich versiegelten Fläche des an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes. Bebaute und versiegelte (abflussrelevante) Grundstücksflächen sind alle Dachflächen und alle Flächen, die mit einem gänzlich wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind, sowie alle sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche entsprechend den Entgeltregelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Flächen im Sinne von Absatz 1 werden mit einem Abminderungsfaktor entsprechend ihrer Versiegelungsart multipliziert und ergeben die entgeltrelevante Fläche.
- (3) Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter (m³) Niederschlagswasser. Die Berechnung erfolgt über die Multiplikation des unter Absatz 2 ermittelten Wertes mit der durchschnittlichen Niederschlagswassermenge von 0,5361m³/m² und Jahr.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 2 für jedes Grundstück zu veranlagenden abfluss-/entgeltrelevanten Flächen, für deren Ermittlung die erforderlichen Daten vom Anschlussnehmer im Selbstauskunftsverfahren anzugeben sind, werden durch eine Feststellungsmitteilung festgesetzt. Die Feststellungsmitteilung wirkt fort, bis sie geändert oder aufgehoben wird. Kommen Anschlussnehmer ihrer Mitwirkungspflicht zum Ausfüllen des Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengen gemäß Anlage 3 der Anlage zur AEB Abwasser nicht nach, ist die TAB berechtigt, soweit keine anderen Unterlagen vorliegen, die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen schätzen.
- (5) Werden auf dem Grundstück Regenwassernutzungsanlagen > 1m³ mit Notüberlauf, der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, betrieben, so reduziert

sich die Bemessungsfläche um den Faktor 9, wenn eine regelmäßige Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt gewährleistet werden kann.

- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, ist eine Bemessung der Anlage nach DWA-Arbeitsblatt A 138 in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Die Gewährung einer Abminderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Anschlussnehmer.
- (7) Veränderungen der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Umstände hat der Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die TAB ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Feststellungsmitteilung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.
- (8) Die Feststellungsmitteilung wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Entgeltpflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor die Feststellungsmitteilung ergangen ist, so wirkt sie gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn sie ihm bekannt gegeben wird.

§ 21

Entgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Es werden getrennte Entgelte für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entsprechend den Entgeltregelungen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (2) Diese Benutzungsentgelte dienen der Deckung der Kosten der Beseitigung von Abwasser/Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben/Kleinkläranlagen einschließlich Transport und Behandlungskosten in der Kläranlage Neubrandenburg.
- (3) Der Berechnungsmaßstab für den Mengenpreis ist der Kubikmeter (m³) der abgefahrenen Schmutzwassermenge. Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ausgenommen hiervon sind ermittelte Mengen unterhalb von 0,5 Kubikmetern. In diesem Fall wird ausnahmsweise auf 0,5 Kubikmeter aufgerundet.
- (4) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschlussnehmer oder einem von ihm Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (5) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschlussnehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Im Zuge der dezentralen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen können Zulagen sowie weitere Kosten erhoben werden. Die Höhe der Zulagen und weiteren Kosten richtet sich nach der geltenden Entgeltregelung.

§ 22

Abrechnungszeitraum

- (1) Die Entgelte für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden nach Wahl der TAB monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

- (2) Das Entgelt für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben wird nach jeder Entleerung berechnet.

§ 23

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die TAB für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen im Jahr verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.
- (2) Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 24

Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen werden zu dem von der TAB festgelegten Termin fällig.
- (3) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 25

Vorauszahlungen

- (1) Die TAB ist berechtigt, für die Schmutz- und Niederschlagswassermengen eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Einleitmengen vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Einleitmenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die TAB Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen

Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die TAB auch für die in § 17 (Baukostenzuschuss) und § 10 (Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses bzw. bei der Kostenerstattung des Grundstücksanschlusses gegenüber des Anschlussnehmers mit den tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

§ 26

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die TAB in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die TAB aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 27

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 28

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der TAB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 29

Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner entsprechend § 2 Absatz 3 der Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Anschlussnehmers ist der TAB binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Grundstücksveräußerungen haftet der Veräußerer für die Entgeltforderung für die Niederschlagswasserbeseitigung, die Entgeltforderung für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entgeltforderung für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die TAB von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.

§ 30

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Die TAB ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden oder
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die getrennten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der TAB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die TAB hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der TAB durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser der TAB diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß den jeweils gültigen Entgeltregelungen berechnet.
- (3) Die TAB unterrichtet die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und über die Wiederaufnahme nach Absatz 2.

§ 31

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist die TAB berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die TAB höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die getrennten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 32

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der TAB.
- (2) Das Gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde Neverin verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 33

Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Anschlussnehmer in der im Anhang befindlichen „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der TAB.
- (2) Der Anschlussnehmer und die TAB sind verpflichtet, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an einen jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners einen jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ der TAB ist diesen AEB Abwasser als Anhang beigelegt. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das ihm von einem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, den anderen Vertragspartnern ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 34

Sprachformen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 35

Bestandteile, Gültigkeit

- (1) Die Anlagen 1 bis 4 sowie der Anhang sind wesentliche Bestandteile dieser AEB Abwasser.
- (2) Die AEB Abwasser gelten ab dem 01.01.2022. Gleichzeitig verlieren die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Neverin vom 01.01.2013 ihre Gültigkeit.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen im Rahmen der Abwasserbeseitigung werden gegebenenfalls nicht nur Daten des Anschlussnehmers selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner oder Bevollmächtigter. Gerne möchten wir Sie daher als Anschlussnehmer oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist im Auftrag der Gemeinde Neverin:

Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-235
Fax 0395 3500-221.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter oben genannter Anschrift und unter

Der Datenschutzbeauftragte
datenschutz@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-999

gern zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten des Anschlussnehmers

- Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Identifikation der Entsorgungsstelle (z. B. Anschrift),
- Wasserverbrauchsdaten,
- Angaben zum Entsorgungszeitraum
- Abrechnungsdaten

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen des Anschlussnehmers)

- Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen bzw. Stellung beim Anschlussnehmer.

Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten des Anschlussnehmers zur Erfüllung des Vertrages bzw. der Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO,
- Daten des Anschlussnehmers und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO,
- Daten des Anschlussnehmers und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO,
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Abwasserbeseitigungsverhältnisses mit dem Anschlussnehmer und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Durchführung der Abwasserbeseitigung (als Erfüllung des Vertragsverhältnisses) und die diesbezügliche

Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das des Anschlussnehmers darstellt.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter Punkt 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern:

- Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH,
- Neubrandenburger Stadtwerke GmbH,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- zur Abwasserbeseitigung originär verpflichtete Gemeinde,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu einer gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht. Im Rahmen der Fernwartung von IT-Komponenten ist es im Einzelfall nicht auszuschließen, dass ein IT-Dienstleister aus einem Drittland in seltenen Fällen gesteuert und begrenzt Einsicht in personenbezogene Daten erhält.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat der Anschlussnehmer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern, Mitgliedern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Anschlussnehmer einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Anschlussnehmer es wünscht, weiteren Dritten – kann der Vertrag bzw. die Vereinbarung gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Aus welchen (auch öffentlichen) Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Anschlussnehmer von diesem oder Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von gesellschaftsrechtlich mit uns verbundenen Unternehmen/Gemeinden oder von Dritten erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können der TAB gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die die TAB auf die Wahrnehmung einer Aufgabe i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO (nämlich einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und die der TAB übertragen wurde) stützt, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die TAB wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die TAB kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an die Tollenseuffer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, Tel. 0395 3500-235, Fax 0395 3500-221, info@neu-sw.de, www.neu-sw.de zu richten.